

## Zuschuss des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung im Schuljahr 2010/11

Geltendmachung bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 30. November 2011

Amt der  
Tiroler Landesregierung  
Abteilung Bildung  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

(Eingangsstempel des Amtes der Landesregierung)

### ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerbeförderungskosten  
nach § 101 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991

#### Kostenträger

Gemeinde/Gemeindeverband:

BLZ:

Bankbezeichnung:

Kontonummer:

#### Beilagen:

- Verträge mit der Finanzlandesdirektion für Tirol bzw. Kostenersatzzusagen
- Nachweis, daß eine Kostenübernahme durch den Bund (Finanzlandesdirektion) abgelehnt wurde
- Nachweis über die der Gemeinde / dem Gemeindeverband erwachsenen Kosten (Zahlungsbeleg)

#### Kostenaufstellung

a) Kosten der Gemeinde <sup>1)</sup> vor Abzug der durch den Bund getragenen Kosten:	EUR	_____
b) Vom Bund (Finanzlandesdirektion für Tirol) ersetzte Kosten:	EUR	_____
c) Summe der den Eltern allenfalls gebührenden Schulfahrtbeihilfen:	EUR	_____
d) <b>Ungedeckte Schülerbeförderungskosten der Gemeinde laut Zahlungsnachweis</b>	EUR	_____

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

<sup>1)</sup> Es sind ausschließlich jene Kosten anzuführen, die durch die Beförderung von Schülern zu Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen entstanden sind, deren Schulweg im Sinn des § 100 Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 nicht zumutbar ist.

## Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Schülerbeförderung

1.

Das Ausmaß des Zuschusses des Landes zu den Kosten für die Schülerbeförderung richtet sich nach der Finanzkraft der antragstellenden Gemeinde bzw. nach der Finanzkraft der Gemeinden, die einem antragstellenden Gemeindeverband (Kostenträger) angehören.

2.

Die Finanzkraft ist nach dem Aufkommen an eigenen Steuern ohne Interessentenbeiträge und an Abgabenertragsanteilen je Einwohner einer Gemeinde gemessen am durchschnittlichen Aufkommen an eigenen Steuern ohne Interessentenbeiträge und an Abgabenertragsanteilen je Einwohner der Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck zu beurteilen. Als Bemessungszeitraum gilt das dem Ende des Unterrichtsjahres vorausgehende Kalenderjahr.

3.1.

Das Ausmaß des Zuschusses des Landes zu den Kosten für die Schülerbeförderung beträgt bei einer Finanzkraft

bis 65 von Hundert	65 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 65 bis 70 von Hundert	60 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 70 bis 75 von Hundert	55 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 75 bis 80 von Hundert	50 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 80 bis 85 von Hundert	45 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 85 bis 90 von Hundert	40 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 90 bis 95 von Hundert	35 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 95 bis 100 von Hundert	30 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 100 bis 105 von Hundert	25 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 105 bis 110 von Hundert	20 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 110 bis 115 von Hundert	15 von Hundert der erwachsenen Kosten
von über 115 von Hundert	10 von Hundert der erwachsenen Kosten.

3.2. Zuschüsse unter EUR 363,36 werden nicht ausgezahlt.

4.

Ist Kostenträger ein Gemeindeverband, wird das Ausmaß im Sinn des Punktes 3. anhand der nach der Zahl der Einwohner gewichteten durchschnittlichen Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden ermittelt.

5.

Der Kostenträger hat den Zuschuss nach § 101 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres bis spätestens 30. November des Kalenderjahres, in das das Ende des Unterrichtsjahres fällt (Fallfrist), bei der Landesregierung geltend zu machen.

6.

Der Kostenträger hat dem Antrag auf den Zuschuss nach Abs. 1 einen Nachweis über die erwachsenen Kosten sowie über das Ausmaß der vom Bund nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 getragenen Kosten bzw. einen Nachweis darüber, dass der Bund eine Tragung der Kosten abgelehnt hat, anzuschließen.

7.

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.